

Sachbearbeiterin: Christine Viertlmayr
Tel. +43 (0) 7269/8255-16

Fax +43 (0) 7269/8255-25

E-Mail: viertlmayr@mitterkirchen.at Aktenzeichen: 612-1-2016/V;

Mitterkirchen, 16. Dezember 2016

Verordnung

betreffend die Widmung von öffentlichen Straßen (Siedlungsstraße Gusenbauer Gründe)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland hat am 16. Dezember 2016 (GR 08/2016) unter TOP 15. aufgrund der Bestimmungen der §§ 8 und 11 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBI. Nr. 84 in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Ziffer 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990 beschlossen:

§ 1

Dieser Verordnung liegt eine Vermessungsurkunde GZ. 13111 vom 29.10.2016 und ein Lageplan im Maßstab von 1: 250 zugrunde, welcher den Verlauf der Straße ausweist.

§ 2

Die in diesem Plan (§ 1) dargestellte, bestehende Parzelle 2806/4, KG 43209 Langacker ist bereits als Verkehrsfläche der Gemeinde für den Gemeingebrauch gewidmet und als Straßengattung Gemeindestraße eingereiht und wird erweitert. Es erfolgt eine Verbreiterung der bestehenden Verkehrsfläche sowie eine neue Zufahrt in östlicher Richtung zu den Gusenbauer-Gründen durch Grundabtretungen von den Parzellen 2807/1 und 2807/2 – Teilstück 1 und 2 und somit vergrößert sich die bestehende Verkehrsfläche der Gemeinde, Parzelle 2806/4, KG. 43209 Langacker.





Der unter § 1 genannte Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung und liegt im Marktgemeindeamt Mitterkirchen im Machland während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung durch zwei Wochen kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf dieser Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Herbert Froschauer)

Angeschlagen am: 10, Jan 2017

Abgenommen am: 25. Jan. 2017

